

SATZUNG

der Lokalen Aktionsgruppe

„LAG Kulturlandschaft Westmünsterland“ e.V.

- Neufassung vom Oktober 2022 -

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LAG Kulturlandschaft Westmünsterland“ e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 48739 Legden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer integrierten, nachhaltigen und resilienten Entwicklung der Region durch gemeinsames Handeln in den Bereichen Heimat- und Kulturpflege, Umwelt-, Klima- und Naturschutz und Versorgung, sowie Wissenstransfer im Gebiet der Kommunen Ahaus, Gronau, Heek, Legden und Schöppingen. Er will mit einer engen Verknüpfung der Akteure in der Region den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen unter der Zielstellung des LEADER-Gedankens gerecht werden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - den Schutz der Kultur-, Natur- und Humanressourcen innerhalb der Region,
 - die Förderung der kulturellen Identität der Region,
 - die Förderung einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen in der Region,
 - die Förderung von Perspektiven für Kinder und Jugendliche in der Region,
 - die Förderung bürgerschaftlichen Engagements in der Region,
 - die Förderung des sozialen Ausgleichs und die Integration benachteiligter Gruppen in die Gesellschaft,
 - die Förderung der Lebensqualität im ländlichen Raum, auch vor dem Hintergrund demographischer Veränderungen und der damit nötigen Sozial- und Gesundheitsversorgung sowie
 - im Allgemeinen die Stärkung der regionalen Resilienz im definitiven Sinne der Regionalen Entwicklungsstrategie der Kulturlandschaft Westmünsterland.

Die Aktivitäten des Vereins sollen zur Sicherung der Daseinsgrundversorgung, zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des regionalen Naturhaushalts, zur Steigerung der kulturellen Identität, zur Förderung der sozialen Gerechtigkeit sowie zur Förderung von Kindern und Jugendlichen und damit letztendlich zur Zukunftssicherung und Widerstandsfähigkeit der Region beitragen.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung vom 16.3.1976 in der jeweils gültigen Fassung; er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nichtewirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein nimmt insbesondere die Aufgabe wahr, Projekte der Regionalentwicklung im Rahmen der Regionalen Entwicklungsstrategie, auf dessen Grundlage die Region durch das EU-Programm LEADER gefördert wird, umzusetzen. Die Funktion der „Lokalen

Aktionsgruppe“ im Sinne des LEADER-Programms nimmt die Mitgliederversammlung wahr, der erweiterte Vorstand des Vereins bildet das Entscheidungsgremium.

- (6) Der Verein legt großen Wert auf die Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Gruppen in der Region. Entsprechende Institutionen sollen regelmäßig zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden, sofern sie nicht Mitglied des Vereins werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder können grundsätzlich alle interessierten natürlichen und juristischen Personen sein, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim erweiterten Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Lehnt der erweiterte Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat er darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann sich mit der Mehrheit der Stimmen über die ablehnende Entscheidung des erweiterten Vorstands hinwegsetzen.

- (1) Außerordentliche und damit fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Mitgliedschaft im Verein ist ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod,
 - b) durch Austritt, der in Schriftform jederzeit gegenüber dem erweiterten Vorstand erklärt werden kann und zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird,
 - c) bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - d) bei Auflösung des Vereins;
 - e) durch Ausschließung, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Deren Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, Sachleistungen oder auf das Vermögen des Vereins sowie auf Teile davon.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist für alle natürlichen und juristischen Personen grundsätzlich kostenfrei, ein Beitrag wird nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind (a) die Mitgliederversammlung, (b) der erweiterte Vorstand und (c) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

§ 6a Kompetenzen und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied als natürliche Person eine Stimme, die es nicht auf andere übertragen kann. Juristische Personen als Mitglieder haben ebenfalls in der Mitgliederversammlung eine Stimme; sie können zur Ausübung des Stimmrechts eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht in die Versammlung entsenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den erweiterten Vorstand delegiert sind. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über
- a) die Änderung dieser Satzung,
 - b) die Wahl und Abberufung des erweiterten Vorstandes,
 - c) die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein, soweit nicht der Vorstand gem. § 3 Ziff. 4e) zuständig ist
 - d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens,
 - e) den vom erweiterten Vorstand abzugebenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des erweiterten Vorstandes,
 - f) die vom erweiterten Vorstand abgelehnten Aufnahmeanträge,
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - h) Empfehlungen an den erweiterten Vorstand zu dessen Aufgaben als Entscheidungsgremium beim EU-Förderprogramm LEADER.

§ 6b Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Kalenderjahr abzuhalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch neben der reinen Präsenzveranstaltung als virtuelle Versammlung (Online-Versammlung) oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende gibt die Form der Mitgliederversammlung bei der Einladung bekannt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der erweiterte Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (4) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende ein durch schriftliche Einladung, hierzu zählt auch die digitale Form per E-Mail, an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden.
- (5) Der erweiterte Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich (auch digital per E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/-in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Der/die Versammlungsleiter/-in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekannt zu geben. Bei Beschlussunfähigkeit ist der erweiterte Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen;

diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (9) Beschlüsse kann die Mitgliederversammlung je nach gewähltem Sitzungstyp auch online (digital) im Wege einer Videokonferenz oder Telefonkonferenz fassen. Auch sind Beschlüsse gültig, die im Hybridverfahren zustande kommen, etwa wenn Stimmberechtigte digital per Video oder Audio zugeschaltet sind.
- (10) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein/e Kandidat/-in mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der-/ diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/-in zu ziehende Los.
- (12) Beschlüsse im Rahmen einer Präsenzveranstaltung werden grundsätzlich offen durch Handzeichen gefasst; allerdings ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Soweit die Abstimmung im Rahmen einer virtuellen Versammlung oder im Rahmen einer Hybrid-Veranstaltung erfolgt, erfolgt die Stimmabgabe der Online-Teilnehmer nach Maßgabe des Abstimmungs-Tools der Konferenzsoftware.
- (13) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Schriftführer/-in und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss von den Mitgliedern auf deren Verlangen spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung eingesehen werden können, soweit es nicht innerhalb dieser Frist allen Mitgliedern zugestellt wird. Gegen das Protokoll können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Ablauf der vorgenannten zwei Monate Einwendungen erheben, über die dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 7 Der erweiterte Vorstand

§ 7a Aufgaben und Zusammensetzung des erweiterten Vorstands

- (1) Der erweiterte Vorstand des Vereins nimmt die Aufgaben und Funktionen des Entscheidungsgremiums der Lokalen Aktionsgruppe im Sinne des EU-Förderprogramms LEADER wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Auswahl und Konzeption der zu fördernden Projekte;
 - b) Kontrolle, Bewertung und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen LEADER-Projekte;
 - c) Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen LEADER-Regionen;
 - d) Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Erfahrungsberichts unter besonderer Berücksichtigung der Ablaufkontrollen; diese Aufgabe kann an die Geschäftsstelle übertragen werden;
 - e) Durchführung einer Evaluierung mindestens zur Halbzeit und nach Abschluss des LEADER-Förderzeitraumes;
 - f) Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürger;
 - g) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie Aufstellung der Tagesordnungen;

- h) Haushaltsplanung, Buchführung, Erstellung von Jahresberichten sowie
 - i) Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied.
- (2) Die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben muss nach den Fördergrundlagen durch das Entscheidungsgremium erfolgen; dieses muss eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region darstellen, sich zu mindestens 51 % aus nicht-öffentlichen Vertreter/Innen zusammensetzen und mindestens zu einem Drittel aus Frauen bestehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen, Empfehlungen und Impulse für die vom erweiterten Vorstand wahrzunehmenden Aufgaben und zu treffenden Entscheidungen. Der erweiterte Vorstand berücksichtigt diese bei seiner Arbeit und wägt sie bei seinen Entscheidungen sorgfältig ab.
- (4) Unter Berücksichtigung der Anforderungen des EU-Förderprogramms LEADER soll sich der erweiterte Vorstand in seiner Eigenschaft als Entscheidungsgremium aus folgenden Mitgliedern zusammensetzen:
- a) dem/der Bürgermeister/In der Stadt Ahaus oder seiner Vertretung im Amt;
 - b) dem/der Bürgermeister/In der Stadt Gronau oder seiner Vertretung im Amt;
 - c) dem/der Bürgermeister/In der Gemeinde Heek oder seiner Vertretung im Amt;
 - d) dem/der Bürgermeister/In der Gemeinde Legden oder seiner Vertretung im Amt;
 - e) dem/der Bürgermeister/In der Gemeinde Schöppingen oder seiner Vertretung im Amt;
 - f) mindestens sechs Vertreter/Innen der nicht-öffentlichen Wirtschafts- und Sozialpartner aus der Region.
- Alle gewählten Mitglieder können namentliche VertreterInnen benennen, die das Stimmrecht an ihrer statt ausüben können. Die unter 4a) bis 4f) genannten Personen bzw. ihre Vertretungen müssen Mitglieder des Vereins oder Vertretungen einer juristischen Person sein, die Mitglied des Vereins ist. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in den erweiterten Vorstand gewählt. Bei der Wahl hat die Mitgliederversammlung die im Abs. 2 dargestellten Auswahlkriterien zu beachten.
- (5) Der/Die Vorsitzende bzw. sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in werden aus Reihen des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Anschluss an die Wahlen zum erweiterten Vorstand gewählt. Er/sie leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Vorstandsmitglieder werden einzeln oder im Block gewählt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.
- (7) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes erforderlich werden. Von derlei Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder zu unterrichten.
- (8) Für Rechtshandlungen, die den Verein finanziell verpflichten, gilt: Über Verpflichtungen bis zu einem Nettowert von 5.000 € entscheidet der erweiterte Vorstand. In allen anderen Fällen ist vorher eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 7b Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich (zulässig ist auch die digitale Form per E-Mail) zugehen; der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Sind für eine Sitzung Beschlüsse vorgesehen, sind ggf. nötige Sachinformationen der Einladung beizufügen; sind Beschlüsse zur Projektauswahl vorgesehen, sind die jeweiligen Projektskizzen der Einladung beizufügen.

- (2) Sitzungen des erweiterten Vorstandes können neben einer Präsenzveranstaltung auch in Form einer virtuellen Sitzung (Online-Versammlung) oder als Hybrid-Sitzung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse haben – ausgenommen der Regelungen in Abs. (3) – nur dann Gültigkeit, wenn der Anteil der nicht-öffentlichen Wirtschafts- und Sozialpartner an den anwesenden Stimmberechtigten mindestens 51 % beträgt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Wenn der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner an den anwesenden Stimmberechtigten unter 51 % liegt, ist in Ausnahmefällen ein Beschluss dann gültig, wenn
- verhinderte WiSo-Partner eine entsprechende Vertretung benannt und in die Sitzung entsendet haben, die an der Abstimmung teilnimmt oder
 - verhinderte WiSo-Partner vorab ein schriftliches Votum zum Beschluss Sachverhalt an den Vorsitzenden der LAG oder das Regionalmanagement übermittelt haben.
- Darüber hinaus sind auch Vorbehaltsbeschlüsse zulässig, wenn nicht anwesende stimmberechtigte Wirtschafts- und Sozialpartner ihr Votum zum Sachverhalt binnen 31 Tagen schriftlich an den Vorsitzenden der LAG oder an das Regionalmanagement übermitteln und dadurch ein gültiges Abstimmungsergebnis im Nachhinein herstellen. Liegen nach Ablauf der Frist nicht alle Voten vor, ist die Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses erneut nach § 7b zu prüfen und ein Beschluss ggf. als nicht wirksam einzustufen.
- (5) Beschlüsse kann der erweiterte Vorstand auch losgelöst von Vorstandssitzungen im elektronischen oder digitalen Umlauf in Textform per E-Mail oder über geeignete Online-Tools fassen. Auch sind Beschlüsse gültig, die im Hybridverfahren zustande kommen, etwa wenn einige Stimmberechtigte einer Live-Veranstaltung digital, z.B. per Video oder Audio, zugeschaltet sind. Zudem zulässig ist die Ergänzung von Abstimmungsergebnissen durch nachgereichte (analoge oder digitale) schriftliche Voten verhinderten stimmberechtigter Mitglieder innerhalb von drei Werktagen nach Sitzungsende. Die in Abs. (1) festgelegten Fristen für die Zustellung von Unterlagen zur Beschlussvorbereitungen gelten auch in diesen Fällen und sind zwingend zu berücksichtigen. Umlaufbeschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.
- (6) Bei der Entscheidung über die Projektauswahl eigener Projekte und bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person, oder die vertretene Institution/Organisation einbringen, dürfen Mitglieder aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirken. Es besteht die Selbstverpflichtung der Mitglieder, einen solchen Interessenkonflikt gegenüber dem/der Vorsitzenden des erweiterten Vorstandes anzuzeigen. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung eigentlich auszuschließenden Mitglieds hat die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung allerdings nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Diese müssen dem erweiterten Vorstand zugestellt und der Mitgliederversammlung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Der erweiterte Vorstand tagt nichtöffentlich.

§ 8 Der Vorstand des Vereins und Vertretungsregelung

- (1) Aus der Mitte des erweiterten Vorstandes werden der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende als Vorstand im Sinne des §26 BGB für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
- (2) Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n einzelvertretungsberechtigt vertreten.

§ 9 Geschäftsstelle, LAG-Management

- (1) Der erweiterte Vorstand kann beschließen, dass und in welcher Form eine Geschäftsstelle zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, insbesondere zur Wahrnehmung des Managements der Lokalen Aktionsgruppe entsprechend den Vorgaben des LEADER-Programms, eingerichtet wird. Die Geschäftsstelle übernimmt die Aufgaben der Geschäftsführung und ist zuständig für die Mittelverwaltung bei der LEADER-Förderung, koordiniert den regionalen LEADER-Prozess und die zu fördernden Einzelprojekte und wirkt bei der Vernetzung mit.
- (2) Die Geschäftsstelle ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der erweiterte Vorstand kann der Geschäftsstelle durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim erweiterten Vorstand. Die Geschäftsstelle hat den erweiterten Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Der Geschäftsführer (Leiter der Geschäftsstelle) und/oder seine Vertretung nimmt an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (4) Dem Geschäftsführer (Leiter der Geschäftsstelle) kann für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften die Alleinvertretungsvollmacht vom erweiterten Vorstand übertragen werden.
- (5) Der erweiterte Vorstand kann bei entsprechendem Bedarf beschließen, dass und in welcher Form ein Regionalmanagement zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, insbesondere zur Wahrnehmung des Managements der Lokalen Aktionsgruppe entsprechend den Vorgaben des LEADER-Programms und als Geschäftsführung, eingerichtet wird. Das Regionalmanagement
 - arbeitet der Geschäftsstelle und dem Vorstand zu,
 - generiert weitere Projekte in der Region und berät Projektträger,
 - betreut die für die Umsetzung der Projekte verantwortlichen Arbeitsgruppen, beispielsweise bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten,
 - unterstützt die Vernetzung der regionalen Akteure und
 - fördert die Vernetzung der LEADER-Region mit anderen nationalen und internationalen LEADER-Regionen.
- (6) Das Regionalmanagement nimmt an den Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Städte Ahaus und Gronau sowie die Gemeinden Heek, Legden und Schöppingen nach dem Schlüssel der Einwohnerzahl, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die ordnungsgemäße Verwendung ist den Liquidatoren schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung des Vereins wurde von der Mitgliederversammlung am 27.10.2022 in Heek-Nienborg beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift 1. Vorsitzender

Dieter Berkemeier